

# Ausfertigung

## Sozialgericht Berlin

S 147 AS 20920/14 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Kay Füßlein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,

**gegen**

Jobcenter Berlin

- Antragsgegner -

hat die 147. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 11. September 2014 durch die Richterin Dr. beschlossen:

**Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab dem 01.09.2014 bis zu einer Entscheidung des Jobcenters Berlin N über den Leistungsanspruch des Antragstellers – längstens bis zum 30.11.2014 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Höhe von monatlich € zu bewilligen.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Gründe

Dem am 01.09.2014 beim Sozialgericht Berlin gestellten Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner zu verpflichten, bis zu einer Entscheidung des Jobcenters Berlin Neukölln dem Antragsteller Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu bewilligen,

war stattzugeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung erfüllt sind.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Voraussetzung ist mithin das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes, wobei der Anordnungsanspruch den materiellen Anspruch auf die Regelung an sich beinhaltet und der Anordnungsgrund ein besonderes Eilbedürfnis, also die Dringlichkeit der begehrten Regelung für den Antragsteller voraussetzt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch eine einstweilige Anordnung grundsätzlich keine endgültige Entscheidung vorweggenommen werden darf. Sowohl Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind von den Gerichten im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes in der Regel nur summarisch zu prüfen (vgl. BVerfG v. 29.07.2003 - 2 BvR 311/03 - NVwZ 2004, 95, 96).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorliegend gegeben. Dem Antragsteller stehen nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.09.2014 bis zu einer Entscheidung des Jobcenters Berlin Neukölln – längstens bis zum 30.11.2014 – zu.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 2 Abs. 3 S. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), wonach bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die bisher zuständige Behörde die Leistungen noch so lange erbringen muss, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X enthält eine eigenständige materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage, in dem die Vorschrift einen Leistungsanspruch des Leistungsempfängers gegenüber dem bisherigen, nunmehr unzuständig gewordenen Leistungsträger begründet (von Wulffen/Schütze, SGB X, Kommentar zum SGB X, 8. Auflage 2014, § 2 Rdn. 15). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, eine typischerweise bei einem Zuständigkeitswechsel eintretende Unterbrechung der Leistung an den Leistungsempfänger zu verhindern und einen nahtlosen Übergang der Leistungsgewährung zu erreichen (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 8/2034 zu Art. 1 § 2; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 12.04.2011 – L 6 AS 45/10; zitiert nach juris).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wird § 2 Abs. 3 S. 1 SGB X auch nicht durch die (vorrangige) Vorschrift des § 36 SGB II verdrängt. Da § 36 SGB II für den Fall des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit keine abweichende Regelung enthält, ist die allgemeine Regelung des § 2 Abs. 3 SGB X einschlägig (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 12. 04.2011 – L 6 AS 45/10; Sozialgericht Duisburg, Beschluss vom 13.03.2007 – S 10 AS 34/07 E; zitiert nach juris)

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 SGB X liegen hier vor.

Der Antragsteller wohnte ursprünglich im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Entsprechend bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller mit Bewilligungsbescheid vom 25.06.2014 und Änderungsbescheiden vom 30.06.2014 und 20.08.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum Juni 2014 bis November 2014 in Höhe der Regelleistung (391 €) zuzüglich der jeweiligen Kosten der Unterkunft (Juni und Juli 2014: 350 €; August 2014: 475 €).

Zum 01.09.2014 zog der Antragsteller aus dem Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters N um. Der Antragsgegner hatte für die neue Wohnung am 31.07.2014 eine Zusicherung für die Kostenübernahme erteilt. Die Miete der neuen Wohnung im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters N beträgt 475 €. Mit Bescheid vom 20.08.2014 hob der Antragsgegner die Bewilligung von Leistungen mit Wirkung ab dem 01.09.2014 aufgrund des Umzugs des Antragsgegners in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters N n auf.

Seitens des Jobcenters Neukölln ist bislang keine Festsetzung der Leistungen des Antragstellers erfolgt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Jobcenter N am gestrigen Tage wurde der Antragsteller dort zuletzt mit Schreiben vom 29.08.2014 zur Mitwirkung (Einreichung weiterer zur Prüfung erforderlicher Unterlagen) aufgefordert. Ein Bewilligungs- oder Versagungsbescheid wurde bislang nicht erlassen.

Soweit der Antragsgegner behauptet, die mangelnde Festsetzung sei der fehlenden Mitwirkung des Antragstellers geschuldet, so führt dies nicht zu einem Ausschluss des Anspruchs. Denn auf die Gründe fehlender Leistungserbringung kommt es nicht an (Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 82. Ergänzungslieferung 2014, § 2, Rn 12).

Dass der Beklagte für die Leistungserbringung durch den Umzug nicht mehr örtlich zuständig war, weil sich der Kläger in seinem Bezirk nicht mehr gewöhnlich aufhalten hat (§ 36 S. 1 SGB II), steht der Gewährung der von Leistungen nicht entgegen. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ im Zuständigkeitsbereich des Beklagten im Sinne des § 36 SGB II regelt allein die Zuständigkeit der verschiedenen Grundsicherungsträger, er ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2009 - L 7 B 409/09 AG ER; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 12. April 2011 – L 6 AS 45/10 –, juris).

Auch dem Argument des Antragsgegners, dass keine Bewilligung mehr erfolgen könne, weil die notwendigen Unterlagen, die das Jobcenter N angefragt hatte, beim Antragsgegner nicht vorlägen, kann nicht gefolgt werden. Der Antragsgegner hatte bereits im Vorfeld der Bewilligung vom 25.06.2014 die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistungsgewährung bis Ende November 2011 geprüft. Abgesehen von den geänderten Kosten der Unterkunft sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass diesbezüglich in den Verhältnissen des Antragstellers Änderungen eingetreten sind.

Auch ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner beim Jobcenter N eine Zustimmung einholen muss, dass das Verfahren trotz Zuständigkeitswechsel weitergeführt wird. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Das Gesetz sieht ausdrücklich eine Pflicht des vorherigen Jobcenters zur Leistungsgewährung auch nach einem Umzug in einen anderen Zuständigkeitsbereich vor, wenn im neuen Zuständigkeitsbereich noch keine Festsetzung erfolgt ist. § 2 Abs. 3 S. 2 SGB X sieht für einen solchen Fall einen Erstattungsanspruch zwischen den Trägern vor.

Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass ihm nicht bekannt war, dass das Jobcenter N die Leistungen nicht bewilligt hat, weil der Antragsteller nicht mitwirkt, wird auf die

Schreiben des Antragstellers vom 21.08.2014 und vom 22.08.2014, eingegangen beim Antragsgegner am 25.08.2014 verwiesen. Darin hat der Antragsteller dem Antragsgegner bereits im August 2014 darauf hingewiesen, dass nach Rücksprache mit dem Jobcenter N vor Oktober 2014 aufgrund erhöhter Bearbeitungszeiten nicht mit einer Bewilligung gerechnet werden kann. Der Antragsteller beantragte beim Antragsgegner entsprechend die Weiterzahlung von Leistungen und wies ausdrücklich auf seine finanzielle Notsituation hin. Dem Antragsgegner war daher bekannt, dass eine Bedarfsunterdeckung des Antragstellers im September 2014 bevorstand.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund vermindern, je offensichtlicher der materiell-rechtliche Anspruch begründet ist (vgl. Meyer-Ladewig/Keller, Kommentar zum SGG, § 86 b, Rn 27, 29). Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller Einnahmen hat oder über Rücklagen verfügt. Die eingereichten Kontoauszüge des Antragstellers belegen seine finanzielle Notsituation.

Die zu bewilligenden Leistungen setzen sich aus dem Regelbedarf des Antragstellers (391 €) sowie den aktuellen Kosten der Unterkunft (475 €) zusammen. Die Leistungen sind vorläufig ab dem 01.09.2014 bis zu einer Entscheidung des Jobcenters Berlin N – längstens bis zum 30.11.2014 – zu gewähren. Eine Gewährung der Leistungen über den 30.11.2014 hinaus kommt hier nicht in Betracht, da der Anspruch bislang nur bis zu diesem Zeitpunkt geprüft wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Erfolg der Sache.